

# **Satzung des ELVIS PRESLEY VEREIN Bad Nauheim – Friedberg e. V.**

letzte Aktualisierung durch MV am 28. September 2013

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr und Vereinsordnung**

- (1) Der Verein trägt den Namen "ELVIS PRESLEY VEREIN Bad Nauheim - Friedberg e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg (Reg-Nr. 1014) eingetragen.
- (4) Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Friedberg/Hessen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Erlass sowie Änderungen von Vereinsordnungen erfolgen durch Beschlussfassung im Vorstand mit einfacher Mehrheit und treten mit Bekanntmachung gegenüber den Mitgliedern in Kraft.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der "ELVIS PRESLEY VEREIN Bad Nauheim – Friedberg e.V. mit Sitz in Bad Nauheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung der Musik-Kultur der Elvis Presley Musik
  - die Wahrung und Pflege des Andenkens an den Musiker Elvis Presley.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - den Aufbau und Erhalt eines Elvis-Presley-Museums in Bad Nauheim oder Friedberg,
  - der Schaffung und Unterhaltung einer Elvis Presley Begegnungsstätte,
  - Veranstaltung von "Elvis-Presley-Musik-Treffen" sowie
  - der Pflege des Elvis Presley Platzes in Friedberg und der Gedenk-Stele in Bad Nauheim.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Leistungen jedweder Art, ehrenamtliche Tätigkeiten während der Amtszeit im Vorstand, als Vereinsvorsitzender oder Beisitzer, die aus dieser Geschäftsbesorgung erbracht oder erlangt werden, gehen unentgeltlich ins Vereinsvermögen über. Das Gleiche gilt für alle Vereinsmitglieder, die als Vereins- oder Ehrenmitglieder Tätigkeiten durchführen oder Leistungen erbringen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich und grundsätzlich über das vereinsinterne Antragsformular zu beantragen. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Unwahre Angaben machen eine Aufnahme ungültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (2) Die Pflichten eines Vereinsmitglieds:

- Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung
- Einhaltung der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen sowie sämtlicher weiteren Beschlüsse des Vereins
- Unterstützung der Vereinsinteressen
- Unterlassung jeglicher vereinschädigender Verhaltensweisen

- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die im Aufnahmeantrag enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. auf der Homepage oder den Vereinsschaukästen) nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

- (4) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein

Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Hierzu zählen neben der Verletzung von Vereinsinteressen insbesondere vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten sowie der Verstoß gegen die Satzung. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an

die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

## **§ 6 Vorstand des Vereins**

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern:
  - dem Präsidenten/der Präsidentin,
  - zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
  - dem Kassierer/der Kassiererin,
  - einem Schriftführer/einer Schriftführerin und
  - bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem Präsidenten/ der Präsidentin und
  - zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.

Die Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, die Vizepräsidenten allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin.

Für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln und geheim.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Nach Beendigung seines/ihres Amtes muss das Vorstandsmitglied alles, was es während seiner/ihrer Amtszeit in seiner/ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erhalten, erstellt oder geleistet hat, dem Verein unentgeltlich herausgeben.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und grundsätzlich ohne Vergütung.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladungen erfolgen in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (8) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - es das Vereinsinteresse erfordert,
  - der Präsident/die Präsidentin es für notwendig erachtet und der Vorstand dies beschließt oder
  - ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten/der Präsidentin beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. dem auf das Absenden der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/ die Präsidentin geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
  - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Stimmrechts ist explizit ausgeschlossen, wenn das Mitglied bis drei Werktage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht alle seine/ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen bzw. bis zum Tage der Mitgliederversammlung nicht alle seine/ihre sonstigen fälligen Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

- (9) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit relativer Mehrheit (beachte gesonderte Mehrheiten in den Paragraphen "Änderung der Satzung" und "Auflösung des Vereins"). Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (11) Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich schriftlich und geheim sowie für jedes Amt einzeln vorgenommen. Beschlüsse zu Wahlen zu Ämtern des Vereins werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin nicht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche im ersten Durchgang die meisten Stimmen erzielt haben.  
  
Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.  
  
Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
- (12) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden und sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

## § 8 Sonstiges

- (1) Die vereinsbezogenen Internetadressen sind unabhängig von der Person, auf deren Namen diese angemeldet sind, Eigentum des Vereins. Scheiden Personen, auf deren Namen eine vereinsbezogene Internetadresse registriert ist, aus dem Verein aus, werden Sie die Rechte an der auf diese Person registrierte Internetadressen unentgeltlich auf den Verein übertragen.
- (2) Sämtliche Aktivitäten, Erzeugnisse oder Leistungen die im Rahmen der Vereinsarbeit durchgeführt, hergestellt oder eingebracht werden, gehen unentgeltlich in das Eigentum des Vereins über. Möchte ein Vereinsmitglied diesen automatischen und unentgeltlichen Eigentumsübergang nicht, muss es dies ausdrücklich VOR Beginn der Aktivität, Herstellung eines Erzeugnisses oder dem Einbringen einer Leistung dem Verein schriftlich anzeigen.

## § 9 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung gefasst werden. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.

- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Nach einer Auseinandersetzung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die Einrichtung "SOS Kinderdorf e.V." zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

#### **§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Bad Nauheim, 28. September 2013